



Zweckverband Zivilschutzregion Lägern - Egg

Vertrag

zwischen
den politischen Gemeinden

Bachs ZH

Dielsdorf ZH

Neerach ZH

Niederweningen ZH

Oberweningen ZH

Regensberg ZH

Schleinikon ZH

Schöfflisdorf ZH

Steinmaur ZH

I N H A L T

I. ZUSAMMENSCHLUSS UND ZWECK.....	3
ART. 1 ZUSAMMENSCHLUSS	3
ART. 2 RECHTSPERSÖNLICHKEIT UND SITZ	3
ART. 3 VERBANDSZWECK	3
II. ORGANISATION.....	3
ART. 4 ZWECKVERBANDSORGANE	3
A Die Stimmberechtigten und die Zweckverbandsgemeinden	3
ART. 5 STIMMRECHT	3
ART. 6 VERFAHREN	3
ART. 7 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
ART. 8 INITIATIVEN	4
ART. 9 ZUSTANDEKOMMEN VON INITIATIVEN	4
ART. 10 EINREICHEN VON INITIATIVEN	4
ART. 11 DIE VERBANDSGEMEINDEN	4
ART. 12 DIE GEMEINDERÄTE	4
ART. 13 BESCHLUSSFASSUNG	5
B Die Zivilschutzkommission	5
ART. 14 ZUSAMMENSETZUNG/WAHL/KONSTITUIERUNG	5
ART. 15 STÄNDIGE AUFGABEN UND BEFUGNISSE	5
ART. 16 FINANZBEFUGNISSE	5
ART. 17 KOMPETENZDELEGATION	6
ART. 18 GESCHÄFTSORDNUNG	6
C Die Rechnungsprüfungskommission	6
ART. 19 ZUSTÄNDIGKEIT	6
ART. 20 AUFGABEN	6
III. EIGENTUM UND ZWECKVERBANDSHAUSHALT	6
A Eigentumsverhältnisse	6
ART. 21 MATERIAL UND FAHRZEUGE	6
ART. 22 GEBÄUDE	7
B Kostentragung	7
ART. 23 UNTERHALT UND MIETE DER ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN	7
ART. 24 KOSTENTEILER	7
ART. 25 NEUBAUTEN UND ERNEUERUNGEN	7
ART. 26 ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN	7
C Haushaltsführung, Verwaltung und Personal	7
ART. 27 BUDGETIERUNG	7
ART. 28 RECHNUNG	8
ART. 29 FINANZIERUNG	8
ART. 30 RECHNUNGSFÜHRUNG UND ZIVILSCHUTZSTELLE	8
ART. 31 ÜBRIGES PERSONAL	8
ART. 32 ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN	8
IV. HAFTUNG.....	8
ART. 33 ZWECKVERBANDSHAFTUNG	8
V. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ.....	9
ART. 34 AUFSICHT	9
ART. 35 RECHTSSCHUTZ UND VERBANDSSTREITIGKEITEN	9
VI. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	9
ART. 36 AUSTRITT	9
ART. 37 AUFLÖSUNG	9
ART. 38 LIQUIDATION	9
VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9
ART. 39 ÜBERGANGSREGELUNG	9
ART. 40 INKRAFTTRETEN	9
GENEHMIGUNGSVERMERKE	10

I. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Zusammenschluss

Die politischen Gemeinden *BACHS, DIELSDORF, NEERACH, NIEDERWENINGEN, OBERWENINGEN, REGENSBURG, SCHLEINIKON, SCHÖFFLISDORF und STEINMAUR* bilden unter der Bezeichnung "Zivilschutzregion Läger - Egg" auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz befindet sich bei der Gemeindeverwaltung, der rechnungsführenden Gemeinde.

Art. 3 Verbandszweck

Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Zivilschutzorganisation. Sie steht im Rahmen des Bevölkerungsschutzes den Behörden für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen zur Verfügung. Im Weiteren bildet und betreibt er einen gemeinsamen Führungsstab für ausserordentliche Lagen, welcher in erster Linie aus Fachpersonen besteht.

Deren Aufgabenbereiche richten sich nach den jeweils gültigen Normen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

II. Organisation

Art. 4 Zweckverbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Zivilschutzkommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

A Die Stimmberechtigten und die Zweckverbandsgemeinden

Art. 5 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 6 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Zivilschutzkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 7 Die Stimmberechtigten

Der Zustimmung der Stimmberechtigten bedürfen:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren;
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 800'000.- ;

4. oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1000000.-.

Art. 8 Initiativen

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 9 Zustandekommen von Initiativen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 800 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 10 Einreichen von Initiativen

Die Initiative ist dem Präsidenten der Zivilschutzkommission schriftlich einzureichen. Die Zivilschutzkommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist die Initiative dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Art. 11 Die Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung dieser Vereinbarung;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Verbandes;
1. Abrechnungen über Investitionen, soweit die Ausgabenkredite von den Verbandsgemeinden beschlossen wurden.

Art. 12 Die Gemeinderäte

Die Gemeinderäte der Zweckverbandsgemeinden beschliessen auf Antrag der Zivilschutzkommission über:

1. den Voranschlag
2. die Abnahme der Jahresrechnung
1. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 800'000.-, sofern sie die Befugnisse der Zivilschutzkommission übersteigen, und die Abnahme der Abrechnungen über solche Ausgaben;
2. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-, sofern sie die Befugnisse der Zivilschutzkommission übersteigen;
3. die Bewilligung neuer Stellen;
4. den Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Zivilschutzkommission, deren Sekretär/-in und Rechnungsführer/-in sowie der Kader und übrigen Angehörigen des regionalen Führungsstabes und des Zivilschutzes;
5. die Wahl der Mitglieder der Zivilschutzkommission und des Führungsstabes;
6. die Genehmigung von Leistungsaufträgen und des Reglements für die Zusammenarbeit der Partner im Rahmen des Bevölkerungsschutzes;
7. Einsätze ausserhalb des Verbandsgebietes (ausgenommen Nachbarhilfe).

Art. 13 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen des Zweckverbandvertrages bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

B Die Zivilschutzkommission

Art. 14 Zusammensetzung/Wahl/Konstituierung

Die Zivilschutzkommission besteht aus 11 Mitgliedern. Der Gemeinderat jeder Gemeinde wählt 1 Mitglied aus seiner Mitte. Der Zivilschutzkommandant und der Chef Führungsstab gehören der Zivilschutzkommission von Amtes wegen an und sind nicht stimmberechtigt.

Die Zivilschutzkommission konstituiert sich selbst, wobei ein Mitglied eines Gemeinderats den Vorsitz hat. Als Sekretär/in amtiert der/die Leiter/in der Zivilschutzstelle. Er/Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 15 Ständige Aufgaben und Befugnisse

Die Zivilschutzkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Zweckverbandes
2. Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften in der Zuständigkeit der Gemeinderäte und der Stimmberechtigten
3. Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und der Gemeinderäte
4. Abschluss von entsprechenden Versicherungen
5. Vertretung des Zweckverbandes gegenüber Dritten
6. Erlass von Vorschriften über die Organisation (Gliederung, Bestand und Ausbildung) des Zivilschutzes sowie des Führungsstabes
7. Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstung
8. Erlass von Reglementen und Funktionsbeschreibungen
9. Ernennung der Funktionsträger des Zivilschutzes und des Führungsstabes
10. Anstellung und Entlassung des Personals im Rahmen des Stellenplans
11. Einteilung, Beförderung und Entlassung von Kaderangehörigen des Zivilschutzes
12. Verwarnung und Verzeigung von Angehörigen des Zivilschutzes
13. Erstattung eines jährlichen Geschäftsberichtes an die Gemeinderäte (Ablieferungstermin: 15. Februar)
14. Wahl von Kontrollorganen und Stellen, die sich aus übergeordnetem Recht des Zivilschutzes ergeben
15. Regelung der Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft
16. Genehmigung der Jahresplanung der Dienstanlässe der ZSO und des Ausbildungskonzeptes des Führungsstabes;
17. Besorgung aller übrigen Aufgaben des Zweckverbandes, die nicht einem andern Organ übertragen sind

Der/die Präsident/-in und der/die Sekretär/-in bzw. deren Stellvertreter führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Der Zivilschutzkommission steht der Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe

zuständig sind, zu. Sie kann diese Kompetenz dem Zivilschutzkommandanten übertragen.

Die Zivilschutzkommission entscheidet über im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:

- Einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- im Einzelfall, jedoch maximal Fr. 15'000.-- pro Jahr.
- Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von Fr. 2'000.-- im Einzelfall, jedoch maximal Fr. 6'000.-- pro Jahr.

Art. 17 Kompetenzdelegation

Die Zivilschutzkommission kann bestimmte Aufgaben und Geschäftszweige einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder zur selbständigen Erledigung übertragen.

Anordnungen von einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen der Zweckverbandsexekutiven, denen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen sind, können innert 30 Tagen seit der Mitteilung durch die Zivilschutzkommission überprüft werden. Diese Anordnungen sind innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheides beim Bezirksrat mit Rekurs anfechtbar.

Art. 18 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der Zivilschutzkommission richtet sich nach den §§ 65-72 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.

Die Akten des Zweckverbandes werden von der rechnungsführenden Gemeinde aufbewahrt.

C Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 19 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert das Kontrollorgan der rechnungsführenden Gemeinde.

Art. 20 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

III. Eigentum und Zweckverbandshaushalt

A Eigentumsverhältnisse

Art. 21 Material und Fahrzeuge

Das gesamte im Zeitpunkt der Zweckverbandsgründung in den Gemeinden vorhandene Material des Zivilschutzes (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung)

geht ins Eigentum des Zweckverbandes über und wird von diesem unterhalten und gegebenenfalls erneuert. Vorbehalten bleiben Änderungen in der Materialzuteilung durch die übergeordneten Stellen.

Art. 22 Gebäude

Die bestehenden Anlagen und Gebäude des Zivilschutzes bleiben im Eigentum der Standortgemeinden und werden durch diese versichert.

B Kostentragung

Art. 23 Unterhalt und Miete der Anlagen und Einrichtungen

Der Zweckverband kommt für den Unterhalt, die Revision und Erneuerung aller Einrichtungen bzw. Räumlichkeiten, für welche vom Bund Beiträge entrichtet werden und die dem Zivilschutz dienen, auf. Den Eigentümern wird keine Miete entrichtet. Einnahmen aus der Vermietung solcher Zivilschutzräumlichkeiten fallen dem Zweckverband zu.

Art. 24 Kostenteiler

Die nach Abzug von Bundes-, Staats- und weiteren Beiträgen verbleibenden Gesamtkosten für Investitionen und Betrieb werden jährlich auf die Gemeinden aufgeteilt, und zwar:

Nach der Anzahl Einwohner am 1. Januar des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres

Der Kostenverleger des Budgets hat die Basiszahlen des zu budgetierenden Rechnungsjahres zu enthalten.

Art. 25 Neubauten und Erneuerungen

Die Planung von neuen Anlagen für den Zweckverband und umfassende Erneuerungsvorhaben obliegen der Zivilschutzkommission und unterstehen der Genehmigung der Standortgemeinde. Die Zuständigkeit für den Neubau und die Erneuerung der übrigen Anlagen richtet sich nach der Finanzkompetenz-Ordnung gemäss Art. 7, 12 und 16.

Neubauten können sowohl im Eigentum des Zweckverbandes als auch im Eigentum einzelner Zweckverbandsgemeinden erstellt werden.

Art. 26 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung

C Haushaltführung, Verwaltung und Personal

Art. 27 Budgetierung

Die Zivilschutzkommission stellt den Gemeinderäten den Voranschlag mit Angabe der mutmasslichen Kostenanteile der Gemeinden bis 15. Juli des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres zu.

Art. 28 Rechnung

Die Rechnungsführung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über den Gemeindehaushalt.

Die Jahresrechnung wird den Gemeinderäten bis spätestens 15. Februar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres zugestellt.

Art. 29 Finanzierung

Die rechnungsführende Gemeinde kann Akontozahlungen verlangen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

Art. 30 Rechnungsführung und Zivilschutzstelle

Die Rechnungsführung für den Zweckverband und der Betrieb der Zivilschutzstelle werden im Dienstleistungsverhältnis einer Verwaltung der Verbandsgemeinden übertragen. Bei vorhandenen fachlichen und personellen Verhältnissen ist auch die Übernahme der Aufgabe durch den Zweckverband möglich. Die effektiven Kosten für die Rechnungsführung und die Zivilschutzstelle werden ohne Zuschläge dem Zweckverband in Rechnung gestellt.

Bei Übertragung an eine Gemeinde bestimmen die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden auf Antrag der Zivilschutzkommission, welcher Verwaltung die Rechnungsführung und der Betrieb der Zivilschutzstelle übertragen werden. Für die Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses wird eine jährliche Kündigungsfrist angesetzt, wobei erstmals ab dem Jahr 2010 gekündigt werden kann.

Art. 31 Übriges Personal

Die nicht in Art. 30 genannten Stellen wie Zivilschutzkommandant, Materialwart etc., können im Dienstleistungsverhältnis einer der Verbandsgemeinden übertragen werden. Bei vorhandenen fachlichen und personellen Verhältnissen ist auch die Übernahme der Aufgabe durch den Zweckverband möglich. Die effektiven Personal- und Arbeitsplatzkosten werden ohne Zuschläge in Rechnung gestellt. Die Stellen können auch an Drittfirmen im Mandatsverhältnis vergeben werden.

Art. 32 Anstellungsbedingungen

Bei Übernahme von Aufgaben durch Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Zivilschutzkommission.

IV. Haftung

Art. 33 Zweckverbandshaftung

Für die von den Zweckverbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten und die durch sie verschuldeten Schäden haftet der Zweckverband. Er hat sich dazu zu versichern.

V. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 34 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 35 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dielsdorf Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesem Vertrag ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen

VI. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 36 Austritt

Die Verbandsgemeinden können erstmals ab dem Jahr 2010 unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Anspruch auf eine Entschädigung besteht nur bei einer Totalliquidation gemäss Art. 38.

Art. 37 Auflösung

Durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinden kann der Zweckverband jederzeit aufgelöst werden.

Art. 38 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden aufgrund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen.

Der Liquidationsplan ist durch die Zivilschutzkommission anzufertigen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher beteiligter Gemeinden.

Die Verteilung des vorhandenen gemeinsamen Zivilschutzmaterials hat zudem unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts zu erfolgen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Übergangsregelung

Die Zivilschutzkommission beantragt den Zweckverbandsgemeinden, auf welche Termine weitere Partner des Bevölkerungsschutzes der gemeinsamen Leitung des Zweckverbandes unterstellt werden.

Art. 40 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Annahme durch die Zweckverbandsgemeinden auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Genehmigung durch den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

Dieser Vertrag ersetzt den bisherigen Vertrag der Zivilschutzregion Läger - Egg der Zweckverbandsgemeinden.

Genehmigungsvermerke:

Bachs ZH,.....
Für die Gemeindeversammlung *Bachs*

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Dielsdorf ZH,
Für die Gemeindeversammlung *Dielsdorf*:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Neerach ZH,
Für die Gemeindeversammlung *Neerach*:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Niederweningen ZH,
Für die Gemeindeversammlung *Niederweningen*:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Oberweningen ZH,
Für die Gemeindeversammlung *Oberweningen*:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Regensberg ZH,
Für die Gemeindeversammlung *Regensberg*:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Schleinikon ZH,
Für die Gemeindeversammlung *Schleinikon*:

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Schöfflisdorf ZH,
Für die Gemeindeversammlung *Schöfflisdorf*:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Steinmaur ZH,
Für die Gemeindeversammlung *Steinmaur*:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Zürich, den
Für den Regierungsrat des Kantons Zürich